

Haniel-Stipendienprogramm

– FAQ zur Bewerbung –

1. [Formale und persönliche Voraussetzungen](#)
2. [Ablauf des Bewerbungsverfahrens](#)
3. [Bewerbungsunterlagen](#)
4. [Bewerbungsfrist](#)
5. [Förderungsbeginn](#)
6. [Studienvorhaben](#)
7. [Praktikum](#)
8. [Gutachten](#)
9. [Ansprechpartner:in](#)

FORMALE UND PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

Ich bin Deutsche:r, habe aber keinen deutschen Studienabschluss. Kann ich mich bewerben?

Ja.

Ich bin Ausländer:in. Kann ich mich bewerben?

Kandidat:innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können sich bewerben, wenn sie

- ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben („Bildungsinländer“) oder
- gemäß den in §8 BAföG genannten Voraussetzungen Deutschen gleichgestellt sind oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen *und* ihren letzten Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben.

Gibt es eine Altersgrenze?

Nein, aber zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtags 15. Oktober darf der letzte Hochschulabschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Es gilt das Datum des Abschlusszeugnisses.

Erziehungs- und Krankheitszeiten können angerechnet werden. Es erfolgt dann eine Einzelfallprüfung.

Ich habe zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keinen Studienabschluss. Kann ich mich bewerben?

Ja, unter der Voraussetzung, dass der ausstehende Studienabschluss vor Beginn des geplanten Studienvorhabens vorliegt. Bitte fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen in diesem Fall an Stelle des Studienabschlusszeugnisses eine aktuelle, vom Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht und ggf. ein Zwischenprüfungs-/ Vordiplomzeugnis bei. Das Studienabschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen.

Mit welchem Studienabschluss kann ich mich bewerben?

Bachelor, Master, Staatsexamen, Diplom, Magister, LL.M., zweites juristisches Staatsexamen

Ich habe bereits eine Promotion abgeschlossen. Kann ich mich bewerben?

Ja.

Gibt es einen Bewerbungsvorteil für Stipendiat:innen der Studienstiftung?

Nein. Alle Bewerbungen werden nach denselben Maßstäben beurteilt.

Darf ich mich bewerben, wenn ich bereits einmal an einem Auswahlverfahren der Studienstiftung oder eines Sonderprogramms der Studienstiftung (z. B. Haniel, ERP) teilgenommen habe, aber nicht erfolgreich war?

Ja.

Wie gut muss mein Studienabschluss sein?

Von unseren Stipendiat:innen erwarten wir exzellente Studienleistungen, d. h., dass wir Studierende in unsere Förderung aufnehmen, deren Studienleistungen mindestens im Bereich der besten 10% ihres Jahrgangs liegen. Ausnahmen sind bei sehr kleinen und sehr stark zulassungsbeschränkten Studiengängen möglich. Absolvent:innen mit einer juristischen Ausbildung können sich bewerben, wenn das bzw. die Staatsexamen mit mindestens „vollbefriedigend“ bewertet wurden. Das Studium soll breit angelegt, intensiv betrieben und zügig abgeschlossen worden sein.

Ich möchte mich auch auf andere Stipendienprogramme der Studienstiftung bewerben.

Was muss ich beachten?

In den Stipendienprogrammen Haniel / McCloy / ERP sind maximal zwei parallele Bewerbungen zulässig. Bitte geben Sie auf den Bewerbungsunterlagen an, ob und für welches der aufgeführten Programme Sie sich parallel bewerben. Bitte reichen Sie vollständige Bewerbungsunterlagen für jedes der Programme ein, auf das Sie sich bewerben. Eine interne Weitergabe der Bewerbungsunterlagen sowie der Gutachten durch die Studienstiftung ist nicht möglich.

Ich möchte mich auch bei anderen Institutionen um ein Stipendium für mein geplantes Studienvorhaben bewerben. Was muss ich beachten?

Es ist sehr sinnvoll, sich auch bei anderen Stipendiengebern, z. B. dem DAAD, um die Förderung des geplanten Studienvorhabens zu bewerben. Sollten Sie Zusagen von mehreren Stipendiengebern erhalten, müssen Sie mit einer Anrechnung der verschiedenen Stipendien aufeinander rechnen.

ABLAUF DES BEWERBUNGSVERFAHRENS

Was sind die Kriterien für die Bewertung der Bewerbungen?

Wie in allen anderen Programmen der Studienstiftung fördern wir auch im Haniel-Stipendienprogramm besonders begabte Studierende, sie sich durch ihre Leistungsstärke, breite Interessen, ihre tolerante Persönlichkeit und ihre soziale Verantwortung auszeichnen. Im Haniel-Stipendienprogramm wird darüber hinaus auf die wirtschaftsbezogenen Kompetenzen und Interessen der Bewerber besonderen Wert gelegt, die sie dazu befähigen, zukünftig Führungspositionen im internationalen Kontext zu übernehmen. Das Studienvorhaben muss gut begründet und von hohem Niveau sein; es muss sich schlüssig in die Biographie der Bewerberin/des Bewerbers einfügen.

Wie hoch sind die Chancen, sich im Bewerbungsverfahren durchzusetzen?

In den vergangenen Jahren sind mehr als 100 Bewerbungen eingegangen; es waren im Schnitt sechs Bewerber:innen erfolgreich – das Auswahlverfahren ist also hochkompetitiv. Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig über alternative Finanzierungsmöglichkeiten für kostspielige Studienvorhaben zu informieren, um Enttäuschungen im Falle einer Absage zu vermeiden.

Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?

Nach einer Vorauswahl werden die 40 besten Bewerber:innen zu einem zweitägigen Auswahlseminar im März eingeladen. Gegenstand der Hauptauswahl sind Einzelgespräche mit unseren Fachgutachtern und Diskussionsrunden.

Wann entscheidet sich, wer zur Hauptauswahl im März eingeladen wird?

Sobald die Vorauswahl abgeschlossen ist, werden Sie über deren Ausgang informiert – in der Regel spätestens bis Ende Januar. Bitte sehen Sie von Nachfragen über den Ausgang der Vorauswahl ab und haben Sie Geduld, bis wir Sie kontaktieren.

Was passiert, wenn ich zur Hauptauswahl im März eingeladen werde, aber daran nicht teilnehmen kann?

Wer nicht an der Hauptauswahl im März teilnimmt, kann nicht in die Förderung aufgenommen werden. Es kann kein Ersatztermin angeboten werden.

Den genauen Termin für die Hauptauswahl teilen wir Ihnen in der Eingangsbestätigung Ihrer Bewerbung mit.

Wann erfahre ich, ob ich ein Stipendium erhalte oder nicht?

Sollten Sie in der Vorauswahl nicht zu den 40 bestbewerteten Bewerber:innen gehören, erhalten Sie spätestens Ende Januar eine Absage. Alle Teilnehmer:innen an der Hauptauswahl erhalten innerhalb von drei Wochen nach dem Auswahlseminar Nachricht darüber, ob sie aufgenommen werden oder nicht.

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Wann gilt meine Bewerbung als vollständig?

Nur Bewerbungen, die alle nachfolgend aufgeführten Dokumente umfassen, gelten als vollständig:

- vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular (zweifache Ausfertigung, jeweils mit Foto und Originalunterschrift)
- ausformulierter Lebenslauf (zweifache Ausfertigung)
- tabellarischer Lebenslauf (zweifache Ausfertigung)
- Kopie aller Seiten des Abiturzeugnisses (zweifache Ausfertigung)
- Kopien aller Studienabschlusszeugnisse; falls das Studienabschlusszeugnis noch nicht vorliegt ersatzweise eine aktuelle, vom Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht (zweifache Ausfertigung)
- Motivationsschreiben (zweifache Ausfertigung)
- zwei Fachgutachten (wenn möglich, zweifache Ausfertigung, entweder in versiegeltem Umschlag Ihrer Bewerbung beigelegt oder von der/vom Gutachter:in direkt per Post oder per E-Mail an die Studienstiftung)

Bewerbungen, die (teilweise) nur in einfacher, nicht in zweifacher Ausfertigung eingehen, gelten als unvollständig! Bewerbungen, die zum Bewerbungsschluss nicht vollständig vorliegen, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen! Die Verantwortung für die vollständige Einreichung aller erforderlichen Unterlagen – einschließlich der Gutachten – liegt bei der/beim Bewerber:in.

Was für Bewerbungsunterlagen soll ich benutzen?

Bitte nutzen Sie ausschließlich die Bewerbungsunterlagen, die wir auf unserer Homepage bereitgestellt haben und schicken Sie uns Ihre ausgefüllten Bewerbungsunterlagen inkl. aller geforderten Dokumente ausgedruckt in zweifacher Ausfertigung, geordnet in der angegebenen Reihenfolge, aber ohne Hüllen, Mappen oder Heftung/Bindung postalisch zu.

Kann ich eine elektronische Bewerbung einreichen?

Die elektronische Bewerbung kann in keinem Fall die schriftliche Bewerbung ersetzen! Bewerbungen, die innerhalb der Bewerbungsfrist nur elektronisch anstatt postalisch eingehen, werden nicht in das Verfahren aufgenommen.

Was für ein Foto muss ich auf das Bewerbungsformular kleben?

Sie sollten ein Bewerbungsfoto oder ein Passfoto auf/in das Bewerbungsformular einkleben/einfügen. Dies kann auch ein elektronisches Foto sein, das Sie mit dem Bewerbungsformular ausdrucken. Ein elektronisches Foto können Sie nur im Word-Dokument auf der ersten Seite im Bereich „hier Foto einkleben/einfügen“ einstellen.

Müssen Kopien beglaubigt werden?

Nein.

Soll ich meiner Bewerbung Arbeitszeugnisse beilegen?

Nein. Nutzen Sie vielmehr den ausführlichen Lebenslauf und das Motivationsschreiben, um relevante Arbeitserfahrungen zu schildern. Bewerber:innen, die seit ihrem letzten Studienabschluss bereits mehr als zwei Jahre berufstätig sind, können eines der zwei erforderlichen Gutachten aus dem beruflichen Umfeld erbitten; das andere Gutachten muss in jedem Fall von einer/einem Hochschullehrer:in ausgestellt werden. In keinem Fall kann ein Arbeitszeugnis ein Gutachten ersetzen.

Bekomme ich im Falle einer Absage meine Unterlagen zurück?

Nein. Die Unterlagen abgelehnter Bewerber:innen werden für die Dauer des Bewerbungsverfahrens aufgehoben und dann vernichtet.

BEWERBUNGSFRIST

Wann gilt meine Bewerbung als fristgerecht?

Nur Bewerbungen mit einem Eingangsstempel der Studienstiftung bis einschließlich 15. Oktober gelten als fristgerecht. Bewerbungen, die nach dem 15. Oktober eingehen, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen. Die Verantwortung für die fristgerechte Einreichung aller erforderlichen Unterlagen – einschließlich der Gutachten – liegt bei der/beim Bewerber:in.

Woher weiß ich, ob meine Bewerbung bei der Studienstiftung angekommen ist?

Spätestens einen Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung.

**Ich habe zum Bewerbungsschluss noch keine Zusage für mein geplantes Studienvorhaben.
Kann ich mich trotzdem bewerben?**

Ja. Aufgrund der langen Vorlaufzeit ist das sogar der Normalfall.

Muss bei Bewerbungsschluss bereits eine Zusage für einen Praktikumsplatz vorliegen?

Nein.

**Ich habe erst nach dem Bewerbungsschluss vom Haniel-Stipendienprogramm erfahren.
Kann ich mich nachträglich bewerben?**

Nein.

**Ich habe erst nach dem Bewerbungsschluss eine Zusage für mein geplantes Studienvorhaben erhalten.
Kann ich mich nachträglich bewerben?**

Nein.

FÖRDERUNGSBEGINN

Mein geplantes Studienvorhaben beginnt schon vor dem Bewerbungstichtag. Kann ich mich trotzdem bewerben?

Nur unter der Voraussetzung, dass Ihr Studium (ohne Praktikum) ab dem frühestmöglichen Förderungsbeginn im auf den Bewerbungstichtag folgenden Herbst noch mindestens neun Monate dauert.

Beispiel:

- Studium beginnt im Herbst 2021
- Bewerbungstichtag ist der 15. Oktober 2021
- frühestmöglicher Förderungsbeginn ist der Beginn des Studienjahres 2022/2023

Mein geplantes Studienvorhaben beginnt zum Sommersemester. Wann könnte die Förderung einsetzen?

Auch für Studienvorhaben, die erst zum Sommersemester des auf den Bewerbungsschluss folgenden Studienjahrs beginnen, ist der 15. Oktober der Bewerbungsschluss. Die Förderung durch das Haniel-Stipendienprogramm kann frühestens zum Beginn des darauffolgenden Studienjahres einsetzen, der auf den Bewerbungsschluss folgt, auch wenn das Studienvorhaben dann bereits begonnen hat.

Beispiel:

- Studium beginnt zum Sommersemester 2023
- Bewerbungstichtag ist der 15. Oktober 2021

STUDIENVORHABEN

Kann ich mich bewerben, wenn ich ein (englischsprachiges) Studienvorhaben an einer Universität in Deutschland plane?

Nein.

Kann ich mich ohne konkretes Studienvorhaben bewerben?

Nein.

Wer kann mich unterstützen, damit ich eine Zulassung an der gewünschten Hochschule erhalte?

Die Zulassung an der Hochschule liegt in der Verantwortung der Bewerberin/des Bewerbers und muss selbstständig und in Eigeninitiative erfolgen.

Kann ich mich bewerben, wenn ich verschiedene Studienvorhaben in Aussicht habe und noch nicht weiß, welches sich realisieren lässt bzw. für welches ich mich entscheide?

Ja. Das ist der Normalfall.

Kann ich mich bewerben, wenn mein geplantes Studienvorhaben zum Teil an einer deutschen und zum Teil an einer ausländischen Universität angesiedelt ist?

Ja. Allerdings muss es sich um einen Doppeldiplomstudiengang (inkl. Verleihung des Abschlusses der ausländischen Partneruniversität) handeln und der im Ausland angesiedelte Studienanteil (ohne Praktikum) muss mindestens neun Monate dauern. Sie können nur während der Studienphasen im Ausland gefördert werden.

Kann ich mich bewerben, wenn mein Studienvorhaben nicht zu einem international anerkannten (Zusatz-)Abschluss führt?

Nein.

Ich plane eine Promotion im Ausland. Kann ich mich bewerben?

Nein.

Ich plane einen Ph.D. im Ausland. Kann ich mich bewerben?

Nein.

Ich plane einen JD (Juris Doctoris) im Ausland. Kann ich mich bewerben?

Nein.

Kann ich mich um die Förderung eines Auslandssemesters bewerben?

Nein.

Kann ich mich bewerben, wenn mein Studienvorhaben ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium oder ein Fernstudium ist?

Nein.

Was sollte in dem Motivationsschreiben stehen?

Das Motivationsschreiben sollte Ihr Interesse an wirtschaftlichen Fragestellungen widerspiegeln und das geplante Studienvorhaben (inkl. der möglichen Alternativen) in den Kontext Ihrer bisherigen Entwicklung stellen. Insbesondere sind Ihre Erwartungen an den Qualifikationsgewinn durch Studium und Praktikum im Hinblick auf Ihre beruflichen Zukunftspläne zu erläutern.

Wie weise ich meine für das Studienvorhaben erforderlichen Sprachkenntnisse nach?

Wenn Sie ein englisch- oder französischsprachiges Studienvorhaben planen, brauchen Sie das Niveau Ihrer Sprachkenntnisse nicht mit Sprachzeugnissen oder -zertifikaten zu belegen; es genügt Ihre Selbsteinschätzung auf dem Bewerbungsformular und eine kurze Erläuterung im Motivationsschreiben. Bei Studienvorhaben, deren Unterrichtssprache weder Englisch noch Französisch ist, stellen Sie bitte in Ihrem Motivationsschreiben ausführlich dar, wie gut Sie die Sprache des Studiengangs beherrschen und wo Sie diese Sprachkenntnisse erworben haben. Sollten Sie über Sprachzeugnisse und -zertifikate verfügen, legen Sie diese in Kopie bei. In keinem Fall sollte der geplante Auslandsaufenthalt primär der Verbesserung Ihrer Sprachkenntnisse dienen.

PRAKTIKUM

Wozu dient das Praktikum?

Das Praktikum soll unseren Stipendiat:innen – neben dem Studienvorhaben – eine zusätzliche Qualifikationsmöglichkeit bieten. Im Idealfall ergänzt das Praktikum das Studienvorhaben inhaltlich und verspricht Vorteile im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit. Sollte im Einzelfall kein Gewinn durch ein Praktikum zu erwarten sein (z. B. wenn das Studienvorhaben als Unterbrechung einer bestehenden Berufstätigkeit geplant ist), kann darauf verzichtet werden.

Wer kann mir einen Praktikumsplatz vermitteln?

Die Vorbereitungen für das Praktikum liegen in der Verantwortung der Bewerberin/des Bewerbers und müssen selbstständig und in Eigeninitiative erfolgen.

Wie lang sollte das Praktikum sein?

Zwei bis drei Monate. Längere Praktika können maximal drei Monate lang unterstützt werden. Von kürzeren Praktika wird wegen des zu erwartenden geringen Qualifizierungsgewinns abgeraten.

Wann sollte ich das Praktikum absolvieren?

Bei einjährigen Studienvorhaben bietet es sich an, das Praktikum im Anschluss an das Studium zu absolvieren; bei zweijährigen Studienvorhaben ist auch ein Praktikum in den Semesterferien zwischen den beiden Studienjahren sinnvoll. Begründete Ausnahmen von diesen Empfehlungen sind zulässig, ebenso der Verzicht auf das Praktikum.

Kann ich das Praktikum (in einem ausländischen Unternehmen) in Deutschland absolvieren?

Nein.

Kann ich das Praktikum in einem deutschen Unternehmen im Ausland absolvieren?

Ja.

Muss ich das Praktikum in demselben Land absolvieren wie mein Studienvorhaben?

Nein. Allerdings bedarf dieser Fall einer besonderen Begründung. In diesem Fall gilt der entsprechende Auslandszuschlag für die Region, in der das Praktikum absolviert wird.

Muss ich das Praktikum in einem Unternehmen absolvieren?

Auch wenn Unternehmenspraktika die Regel sind, können Praktika in öffentlichen Einrichtungen des Gastlandes, in deutschen Auslandsvertretungen, in internationalen Organisationen etc. in begründeten Einzelfällen sinnvoller sein. In jedem Fall muss das Praktikum wirtschaftsbezogen sein und einen Qualifikationsgewinn im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit versprechen.

GUTACHTEN

Wer darf meine Gutachten verfassen?

Als Gutachter:innen kommen Hochschulprofessor:innen und andere Habilitierte, z. B. Privatdozent:innen, in Frage, denen Sie aus Lehrveranstaltungen persönlich bekannt sind. Sollten Sie Gutachten aus dem Ausland erbitten, wählen Sie bitte Hochschullehrer:innen der höchsten akademische Stufe. Im Idealfall ist einer der Gutachter:innen die/der Betreuer:in Ihrer letzten Studienabschlussarbeit (Bachelorarbeit, Diplomarbeit etc.). Bewerber:innen, die seit ihrem letzten Studienabschluss bereits mehr als zwei Jahre berufstätig sind oder ein Duales Studium absolvieren, können eines der Gutachten aus dem beruflichen Umfeld erbitten, das andere muss in jedem Fall aus dem akademischen Kontext stammen. In keinem Fall kann ein Gutachten durch ein Arbeitszeugnis ersetzt werden.

Worauf muss ich die Gutachter:innen hinweisen?

Am Ende der Bewerbungsunterlagen sind Informationsblätter für die beiden Gutachter:innen, die Sie auswählen, angehängt. Es stehen eine deutsch- und eine englischsprachige Version zur Verfügung. Den Gutachter:innen ist es freigestellt, ob sie Ihnen das Gutachten in einem versiegelten Umschlag übergeben, so dass Sie es zusammen mit Ihren Bewerbungsunterlagen einreichen, oder ob sie es direkt an die Studienstiftung per Post oder per E-Mail schicken. Es empfiehlt sich, die Gutachter:innen sehr frühzeitig über die einzuhaltenden Fristen zu informieren und Verzögerungen einzukalkulieren. Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung aller erforderlichen Unterlagen – einschließlich der Gutachten – liegt bei der/beim Bewerber:in.

In welcher Sprache sollen die Gutachten verfasst werden?

Die Gutachten können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Die „Informationen für Gutachter:innen“, die den Bewerbungsunterlagen anhängen, stehen in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

ANSPRECHPARTNER:IN

Verantwortlich in der Geschäftsstelle der Studienstiftung ist

Programmleiter

Dr. Oliver Klatt

Tel.: +49 (0)228 82096-162

klatt@studienstiftung.de

Mitarbeiterin

Danielle Fratzczak

Tel.: +49 (0)228 82096-163

fratzczak@studienstiftung.de

Stand: März 2021